

Merkblatt Bienenhaltung und Imkerei

Beim Begriff "Haustiere" denkt man zunächst nicht an unsere Honigbiene. Die Biene ist auch kein domestiziertes Tier in diesem Sinne.

Aber die Biene ist ein <u>Nutztier</u> von erheblicher ökonomischer Bedeutung und ihre Haltung unterliegt verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen.

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

Anzeige einer Tierhaltung nach § 1a Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchVO):

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der **Anzahl** der Bienenvölker und ihres **Standortes** anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer.

Es muss **jeder** Standort gemeldet werden. Auch eine Änderung des Standortes oder der Anzahl der Bienenvölker ist anzuzeigen.

Das entsprechende Formular "Anmeldung einer Tierhaltung" ist auf unserer Homepage www.vulkaneifel.de abrufbar.

Bescheinigung nach § 5 der BienSeuchVO

Werden Bienen an einen Standort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärverwaltung (über Kreisgrenze) verbracht, muss dies der für den neuen Standort zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden und eine Bescheinigung nach §5 der BienSeuchVO (Gesundheitszeugnis) - ausgestellt von der für den Herkunftsort zuständigen Behörde- **im Original** vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für eine dauerhafte als auch zeitweise Verlegung von Bienenvölkern.

Zeitweise Verbringung /Wanderimkerei

Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt die zuständige Behörde in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer der Bienenvölker wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

An Bienenständen, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, muss zusätzlich ein Schild mit Name und Anschrift des Besitzers, sowie der Zahl der Bienenvölker gut sichtbar angebracht werden. <u>Dies gilt auch</u>, wenn die Bienenvölker nur innerhalb der Kreisgrenzen verbracht werden.

Ein Gesundheitszeugnis kann beim Veterinäramt Vulkaneifel formlos beantragt werden. Voraussetzung ist die vorherige <u>Begutachtung</u> durch einen im Landkreis Vulkaneifel <u>amtlich bestellten Bienenseuchen-Sachverständigen (BSV)</u> und ggf. eine durch den BSV entnommene und auf Amerikanische Faulbrut negativ untersuchte Futterkranzprobe.

Kontaktdaten der BSV können beim Veterinäramt erfragt werden.

Weitere tierseuchenrechtliche Pflichten des Bienenhalters

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets **bienendicht** verschlossen zu halten.

Im Weiteren sind Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtervorräte sicher aufzubewahren.

Folgende Bienenseuchen sind anzeigepflichtig, d.h. jeglicher Verdacht muss der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden:

- Amerikanische Faulbrut
- Tropilaelaps Milbe
- Kleine Bienenbeutekäfer (Aethina tumida)

Es besteht eine Behandlungspflicht beim Befall eines Bienenstockes mit der Varroa-Milbe.

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen

Da Imker als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden, unterliegen sie auch hier einer Meldepflicht bei der zuständigen Behörde. Im Landkreis Vulkaneifel ist dies ebenfalls das Veterinäramt.

Für die Einhaltung der verschiedenen Lebensmitterechtlichen Vorschriften ist der Imker als Lebensmittelunternehmer verantwortlich.

Der Deutsche Imkerbund e.V. und das Fachzentrum für Bienen und Imkerei (DLR) in Mayen bieten hier Informations- und Lehrveranstaltungen und stellen verschiedene Informationsmaterialien bereit.